

STIFTUNGSRURKUNDE

netz:werk

Stiftung für Soziale Arbeit, Sport und Kultur

Heinrichstrasse 221, 8005 Zürich
T 043 204 18 90, F 043 204 18 91
zuerich@netz-werk.ch

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen NETZWERK STIFTUNG FÜR SOZIALE ARBEIT, SPORT UND KULTUR errichtet die Stifterin Stiftung Netzwerk (nachfolgend die „Stifterin“) eine gemeinnützige Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (nachfolgend die „Stiftung“).

Artikel 2 – Zweck

- 2.1. Die Stiftung bezweckt die Unterstützung sozial benachteiligter Menschen in der Stadt Zürich und der übrigen Schweiz. Sie kann sozial Benachteiligte insbesondere unterstützen, indem sie Wohnraum oder Arbeit anbietet oder vermittelt, Beratungs- oder Betreuungsdienste anbietet oder in Ausnahmefällen Finanzhilfe leistet. Die Stiftung kann auch auf dem Gebiet sozialer Prävention tätig werden, wie durch das Angebot sozialer, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten für Jugendliche oder sozial Benachteiligte. Sie ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Die Stiftung arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit andern sozialen Einrichtungen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten zusammen und kann insbesondere die gemeinnützige Schwesterstiftung Stiftung Netzwerk finanziell unterstützen. Sie kann alle Rechts- und Tathandlungen vornehmen, die zur Verfolgung des Stiftungszweckes dienlich sind. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, dingliche Rechte daran begründen, verkaufen, vermieten und verpachten sowie Zweigniederlassungen errichten.
- 2.3. Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbzzweck und erstrebt keinen Gewinn.
- 2.4. Die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor.

Artikel 3 – Finanzielle Mittel

- 3.1. Die Stifterin überträgt der Stiftung Fr. 50'000.–.
- 3.2. Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich. Werden Zuwendungen mit Auflagen oder Bedingungen – namentlich hinsichtlich der Art ihrer Verwendung – verbunden, so kann die Stiftung solche Zuwendungen entgegennehmen, falls sich Auflagen oder Bedingungen im Rahmen des Stiftungszweckes halten.
- 3.3. Das Stiftungsvermögen ist sorgfältig nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und anzulegen.
- 3.4. Die Ausgaben der Stiftung werden aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens und der Stiftungstätigkeit, aus Beiträgen von privater und öffentlicher Seite, wie namentlich aus Beiträgen des Gemeinwesens, aus der Entgegennahme von Schenkungen und Legaten sowie aus der Aufnahme von Darlehen und aus dem Stiftungsvermögen bestritten.

Artikel 4 – Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

- 4.1. Der Stiftungsrat bestimmt Beginn und Ende des Geschäftsjahres.
- 4.2. Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf das Ende des Geschäftsjahres.

Artikel 5 – Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Geschäftsleitung, sofern der Stiftungsrat eine solche bestellt;
- die Revisionsstelle, soweit die Stiftung nicht durch die Aufsichtsbehörde von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit wurde.

Artikel 6 – Stiftungsrat: Zusammensetzung, Konstituierung, Wahl, Amtsdauer

- 6.1. a) Oberstes Organ der Stiftung ist ein Stiftungsrat, der sich aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern zusammensetzt. Der Stiftungsrat kann mittels Reglement eine bestimmte Anzahl Mitglieder des Stiftungsrates festlegen.
b) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden erstmals durch die Stifterin ernannt. Anschliessend ergänzt sich der Stiftungsrat selbst. Er bezeichnet eine/n Präsidenten/in und eine/n Vizepräsidenten/in.
- 6.2. Der Stiftungsrat kann Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Amtsdauer des Stiftungsrates in einem Reglement regeln; ohne anderweitige Regelung beträgt die Amtsdauer ein Jahr. Der Ausschluss eines Stiftungsrates während laufender Amtsdauer bedarf eines wichtigen Grundes und einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsräte.

Artikel 7 – Aufgaben des Stiftungsrates, Organisation, Entschädigung

- 7.1. Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung und die Aufsicht über die ihm unterstellten Organe. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und allfälligen Reglementen nach seinem pflichtgemässen Ermessen. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zu zeichnen. Ohne gegenteilige Anordnung ist jedes Mitglied des Stiftungsrates kollektivzeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat regelt seine Tätigkeit nötigenfalls in einem Reglement.
- 7.2. Der Stiftungsrat kann ihm unterstellte Ausschüsse und Arbeitsgruppen schaffen oder Geschäftsführer bezeichnen und diesen Kompetenzen nach freiem Ermessen delegieren. Der Stiftungsrat kann auch von Fall zu Fall je nach Bedarf Drittpersonen als Berater beiziehen. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Stiftungsrates und in Ausnahmefällen aus weiteren Personen; mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss in jedem Ausschuss vertreten sein. Einzelpersonen, an die Aufgaben delegiert werden, müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- 7.3. Der Stiftungsrat bestimmt die Aufgaben allfälliger Ausschüsse und ordnet deren Kompetenz und Tätigkeit in einem Reglement.
- 7.4. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder ausserhalb der ordentlichen Sitzungstätigkeit kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten werden bei Bedarf in einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglement geregelt.
- 7.5. Nicht delegierbar sind die folgenden Aufgaben des Stiftungsrates:
 - Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates und der Ausschüsse sowie der Revisionsstelle
 - Bestellung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie von Geschäftsführern
 - Kauf, Verkauf, Tausch, Neuüberbauung und dingliche Belastung von Grundstücken sowie, sofern deren Gesamtbetrag 5% des letzten Jahresbudget überschreitet, der Abschluss von Darlehensverträgen und die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten
 - Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht der Stiftung
 - Erlass und Änderung von Reglementen
 - Antragsstellung an die Aufsichtsbehörde zur Abänderung des Stiftungsstatuts im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und zur Befreiung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.

Artikel 8 – Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt, soweit die Stiftung nicht von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit wurde, eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung und die Einhaltung von deren Zweck, Urkunde und allfälligen Reglementen jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht zu unterbreiten hat. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Artikel 9 – Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörden.

Artikel 10 – Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Artikel 11 – Aufhebung der Stiftung

- 11.1. Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden und wird deshalb die Stiftung aufgelöst, so ist das Vermögen einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.
- 11.2. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 11.3. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu einer Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.